

Im Frühjahr 2005 beauftragte die Stadt Mönchengladbach den Naturschutzbund mit der Kartierung des gesamten Abgrabungsbereiches „An den Fichten“ im Hinblick auf **Vorkommen der Kreuzkröte**. Im oben umgrenzten Bereich wurde diese in größerer Zahl nachgewiesen. Gleichzeitig wurden hier „en passant“ 2 Molcharten (Bergmolch und wahrscheinlich Teichmolch) nachgewiesen. Weitere Amphibienarten (z.B. Grasfrosch oder Erdkröte) wurden auftragsgemäß **nicht** kartiert und ließen sich zur fortgeschrittenen Jahreszeit auch nicht mehr sicher kartieren.

Außerhalb des umrandeten, hier zur Diskussion stehenden Bereiches wurden keine Kreuzkröten nachgewiesen, auch keine anderen ggf. geeigneten Amphibien-Laichgewässer. Dies wurde der Unteren Landschaftsbehörde im Jahre 2005 mitgeteilt. Gleichwohl behauptet sie in der Beratungsvorlage zum Beirat das Gegenteil (vgl. Anlage 7).

Bei einer Begehung am 10.5.2008 konnten wir (BUND) die o.g. Angaben wieder bestätigen, zusätzlich wurden rufende Wasserfrösche festgestellt.

Vier Amphibienarten kommen im Abgrabungsgewässer also sicher vor: die Kreuzkröte (*Bufo calamita*), der Wasserfrosch (*Rana esculenta*), der Bergmolch (*Triturus alpestris*), Fadenmolch (*Triturus helveticus*) und/oder Teichmolch (*Triturus vulgaris*), zwei weitere Arten wahrscheinlich, nämlich die allgegenwärtige Erdkröte (*Bufo bufo*) und der Grasfrosch (*Rana temporaria*). Aufgrund der Gewässerstruktur könnte auch der große Kammolch (*Triturus cristatus*) vorkommen. Zu weiteren geschützten Faunen- und Florenelementen fehlen entsprechende Kartierungen.

Damit wären fast alle im Rheinland vertretenen Amphibienarten hier anzutreffen.

Alle Amphibien und ihre Lebensräume sind nach der Bundesartenschutzverordnung streng geschützt, die Lebensräume der Kreuzkröte und ggf. des Kammolches darüber hinaus durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Anhang IV) des Europarates.

Die Untere Landschaftsbehörde behauptet, von geschützten Amphibienarten sei außer der Kreuzkröte nichts

bekannt.

Bestandserhebungen der Fauna und Flora in dem immerhin aus Artenschutzgründen geschützten Landschaftsbestandteil hat sie allerdings nicht veranlasst oder selbst durchgeführt.

Insofern können vom Beirat artenschutzrechtliche Betrachtungen, Abwägungen oder ggf. sinnvolle Rekultivierungs- oder Ersatzmaßnahmen nicht beurteilt werden – allerdings auch nicht von der Unteren Landschaftsbehörde selbst!



Kreuzkröte (*bufo calamita*) - nachgewiesen



Wasserfrosch (*Rana esculenta*) - nachgewiesen



Bergmolch (*Triturus alpestris*) - nachgewiesen



Grasfrosch (*Rana temporaria*) - wahrscheinlich



Teichmolch (*Triturus vulgaris*) - nachgewiesen



Erdkröte (*Bufo bufo*) - wahrscheinlich



Fadenmolch (*Triturus helveticus*) - wahrscheinlich



Kammolch (*Triturus cristatus*) - möglich